

Bundesgerichtshof  
Herrenstrasse 45 a

E N T S C H E I D U N G

76131 Karlsruhe

In Sachen  
V ZB 45/07, V ZB 46/07 und V ZB 11/08

**wird hiermit Ihr Beschluss vom 25. Februar 2008 öffentlich über die am Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe bestehenden Justizrechte (Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit) vollumfaenglich aufgehoben.**

Saemtliche bisher angefallenen Kosten werden dem Bundesgerichtshof auferlegt.

B E G R Ü N D U N G u.a. :

Der Nachweis für die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit ist in der Geschaeftsregisternummer 343 des königlichen Notars Möser in Garmisch vom 10. Mai 1895 für Appolonia Huber, Müllerswitwe in Eschenlohe, Haus-Nr. 11 auf den Seiten 15/16 für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe zu finden. Dort ist die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit direkt eingetragen. Sie, der Bundesgerichtshof, wurden nach dem 08.05.1945 über die amerikanische Besatzungsmacht als Gericht eingesetzt und haben keinerlei Berechtigung, über das unzuständige, befangene Amtsgericht D-82362 Weilheim, das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe kriminell und steuerbetrügerisch zu versteigern, um dann mit Ihrem nichtigen Beschluss vom 25.02.2008 abzusegnen. Sie haben selbst keine Zuständigkeit für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Auf dem Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe sind bis heute Gemeinderechte, die nicht von Amts wegen gelöscht werden können. Der von den USA eingesetzte Bundesgerichtshof kann gar nicht die seit Jahrzehnten bestehenden Reichsrechte beseitigen. Im Gegenteil, der Bundesgerichtshof masst sich illegal diese Reichsrechte an, um mir über das unzuständige Amtsgericht Weilheim, das unzuständige Landgericht München II und das unzuständige Oberlandesgericht München meine persönlichen Reichsrechte und die Reichsrechte des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe zu stehlen und zu beseitigen. Ihr Beschluss vom 25. Februar 2008 ist nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO (ein Reichsgesetz) nichtig. Es würde meine Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit von Millionen deutscher Reichsbürger abgeschafft und beseitigt, was der BGH gar nicht kann. Dies ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

Der Bundesgerichtshof führt in seinem Beschluss an: *Christian Georg Huber, derzeitiger Aufenthalt unbekannt*. Christian Georg Huber ist seit 1996 unter „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ bei der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt mit Hauptwohnsitz gemeldet und hat sich bis heute nicht abgemeldet. Eine Abmeldung kann auch nicht von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt am 11.07.2006 von Amts wegen über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ (Falschbezeichnung für das Haus-Nr. 25) unter unbekannt und ungeklärt erfolgen, da die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ in Wirklichkeit das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ist (Nachweis: Grundbuch von Eschenlohe Band 12 Blatt 606 beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen). Der Band 12 Blatt 606 wurde nach Abschluss des Bandes 5 Seite 278 Blatt 261 Auszug aus dem Grundbuch für die Steuergemeinde Eschenlohe beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen angelegt, und zwar mit der Auflage des Bauerngerichts Garmisch-Partenkirchen, dass das Haus-Nr. 25 in Eschenlohe, Fl.-Nr. 1086, Wohnhaus Haus-Nr. 25 mit Stall, Stadel, Wagenremise, Autohalle mit Schupfe, Holzlege und Hofraum zu O,142 ha nur an mich als Anerbenberechtigten nach Georg Huber (\*24.12.1906) übergehen kann. Da jedoch laut Geburtsurkunde Nr. 14 vom 14. September 1917 des Standesamtes zu Eschenlohe, Kgl. Bezirksamt Garmisch (Anlage 1), am 24. Dezember 1906 mein Vater im Haus-Nr. 75 geboren wurde, war mein Vater Georg Huber (\*24.12.1906) nicht am Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe anerbenberechtigt. Ich bin also seit dem Tod meines Grossvaters Johann Huber (\*1875; + 1951) am 14. September 1951 der Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Dieses Eigentum kann mir auch nicht durch Aenderung der Hausnummer am 14. Juli 1966 von Haus-Nr. 25 auf Haus-Nr. 40 durch die Gemeinde Eschenlohe genommen werden (siehe Grundbuch von Eschenlohe Band 12 Blatt 606). Nun führen Sie als Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 25. Februar

2008 als Rechtsbeschwerde unter Nr. 2 *Hans Georg Huber, derzeitiger Aufenthalt unbekannt* und unter Punkt 3. *Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, derzeitiger Aufenthalt unbekannt auf*. Hans Georg Huber, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, ist rechtlich gar nicht möglich. Ich habe seit 12. Juli 1942 über mein Elternhaus meinen erblichen Haupt-1.Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, und zwar bis heute. Somit ist ihr Beschluss vom 25. Februar 2008 schon von Haus aus rechtswidrig und nichtig. Bei Punkt 3. heisst es dann *Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, derzeitiger Aufenthalt unbekannt*. Es sind die Fakten aber so, dass der Sitz der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH laut Satzung Eschenlohe ist. Einen derzeitigen Aufenthalt einer GmbH gibt es nicht, denn der Sitz ist laut notarieller Satzung festgelegt und müsste erst mit einer notariellen Urkunde geändert werden. Dies ist nicht der Fall. Die unter Punkt 4 bis 11 aufgeführten betreibenden Gläubiger sind unzutreffend aufgeführt. Keiner der aufgeführten Gläubiger hat eine Forderung gegen mich oder gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Saemtliche aufgeführten betreibenden Gläubiger haben rechtswidrig, kriminell und steuerbetrügerisch Forderungen aufgestellt, die über Scheinadressen gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe gestellt werden und worüber illegal die „Zwangsversteigerungen“ betrieben werden. Für die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe existiert bis heute kein Bebauungsplan. Somit ist die Beleihung eines rein landwirtschaftlichen Objektes mit einem Einheitswert von DM 5.000.- und einem Buchwert von DM 1.- sittenwidrig und damit nichtig. Bei Gabriele Mooser (gesetzlich vertreten durch den Betreuer Dr. Helmut Mooser, Spitzweg Strasse 7 in 82418 Murnau) mit einem „Versaumnisurteil“ iHv. 200.000.- EURO bei einer Bemessungsgrundlage von EURO 600.000.- handelt es sich ebenfalls um ein sittenwidriges und nichtiges Vorgehen und ausserdem um Steuerbetrug. Bei 6. Florian Mooser, Mitteranger 13 in Murnau und bei 7. Margarete Haenle, Hagener Leite 26 in Murnau ist es ebenfalls sittenwidrig und nichtig und Steuerbetrug, da für eine Urkunde, die die Fl.-Nr. 1086 betrifft, Notarkosten von mehr als 5.000.- EURO verlangt werden, obwohl die Fl.-Nr. 1086 rein landwirtschaftlich ist und darauf das Bauernwohnhaus-Nr. 25 mit einem Buchwert von DM 1.- steht. Bei Punkt 8. Rolf Bossi, Sophienstrasse 3, München, handelt es sich um Rechtsanwaltskosten für Pflichtverteidigung im staatlichen illegalen Steuerbetrugsverfahren (getarnt als Mordverdachtsprozess) am Landgericht München II unter Geschaeftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 betreff Pflegeheimkosten für Anna Katharina Huber (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen). Dazu ist festzustellen, dass Anna Katharina Huber (\*1918) nie pflegebedürftig und nie in einem Pflegeheim war und wenn sie einmal pflegebedürftig geworden waere, waere die LAK Franken und Oberbayern und die AOK Garmisch-Partenkirchen zustaendig und haftbar gewesen. Somit ist auch eine Forderung von Rechtsanwalt Rolf Bossi sittenwidrig, nichtig und Steuerbetrug. Der Freistaat Bayern vertreten durch die Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggrabstrasse 38 in Bamberg erstellt Kostenrechnungen aufgrund eines Verkehrswertes iHv. DM 3.030.000.- über die nichtige Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“. Auch diese Forderung ist sittenwidrig und nichtig sowie Steuerbetrug. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist direkt seit 1966 mit dem Schwarzbau (der über die Fl.Nr. 1086 1 / 2 illegal genehmigt wurde, und zwar über den Tekturplan auf meinen Namen, ohne meine Unterschrift) verbunden. Dieser Schwarzbau im Jahr 1966 wurde finanziert mit dem teilweisen Verkauf von Teilflaechen des Hausgartens vom Haus-Nr. 25, Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe, ohne dass bis heute ein Bebauungsplan existiert und ohne dass Steuern bezahlt wurden. Eine „Zwangsversteigerung“ unter K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim löst automatisch durch die Beseitigung des privilegierten landwirtschaftlichen Unternehmens Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe Steuerforderungen des Finanzamtes aus, da bis heute saemtliche zum Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe gehörenden Grundstücke landwirtschaftlich eingestuft sind. Eine „Zwangsversteigerung“ an Wüstenrot würde automatisch Steuerforderungen für jetzt in nicht festgestellter Höhe auslösen, wenn eine Umwandlung, der bis jetzt rein landwirtschaftlichen Flaeche in ein Baugebiet vollzogen werden würde. Eine Versteigerung ist unzulässig. Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 steht unter Bestandsschutz. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen war nicht berechtigt, Sozialhilfe für Anna Katharina Huber (\*1918) betreff „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ mit einem steuerbetrügerisch angesetzten Wert von 4, 3 Millionen DM (das Haus-Nr. 25 hat wohlgermerkt einen Buchwert von 1.- DM!) 80.000.- DM Sozialkosten zu fordern. Das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen konnte keine Sozialkosten für ein Pflegeheim verlangen, da Anna Katharina Huber nie in einem Pflegeheim war. Anna Katharina Huber (\*1918) war nie anerbenerberechtigt am Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe und betrieb seit 1966 das landwirtschaftliche Anwesen Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe schwarz als „Gaestehaus zur Mühle“ . Dieser Schwarzbau konnte den Einheitswert von DM 5.000.- weder erhöhen noch konnte der Buchwert von DM 1,00 erhöht werden. Der mit der Landesjustizkasse Bamberg angenommene Schaetzwert iHv. DM 3.030.000.- und der angenommenen Schaetzwert des OLG München iHv. DM 4,3 Millionen für die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ sind sittenwidrig und nichtig und Steuerbetrug. Die mit Punkt 11 angegebenen land- und forstwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern, Neumarkter Strasse 35 in München hat überhaupt keine Forderung, weder gegen mich, noch gegen Christian Georg Huber (\*1976) noch gegen meine Ex-Frau Irene Anita Huber (\*1947). Die LAK Franken und Oberbayern wurde 1957 gegründet und dies zu einem Zeitpunkt als es noch keinen Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ gab, sondern nur das Haus-Nr. 25 im

Mühlengelaende vor Eschenlohe. Die LAK Franken und Oberbayern soll gefaelligst den Bescheid vom 20.1.1958 herausrücken, den Sie über die Mitglieds-Nr. 4/18517 unter der Betriebsnummer 111 O1 O22O erstellt hat, dann ist der Betrug offenkundig, den die LAK Oberbayern mit ihrem Schreiben vom 18. Januar 1972 an Huber Georg in Eschenlohe Post Mühlstrasse 4O Landkreis Garmisch betreibt. Die land- und forstwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern waere verpflichtet, Christian Georg Huber (\*1976) gesetzlich in der Krankenkasse pflichtzuversichern, und zwar zum niedrigsten Satz (als Student der Rechtswissenschaft), und zwar über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe mit der Betriebsnummer 111 O1 O22O. Anstatt dessen betreibt die land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und Oberbayern kriminell und steuerbetrügerisch die „Zwangsversteigerung“ iHv. ca. 2000.- EURO gegen Christian Georg Huber (\*1976), obwohl dieser 2004 und 2005 null Einnahmen hatte. Ich, mein Sohn Christian Georg Huber (\*1976) und meine Ex-Frau Irene Anita Huber (\*1947) werden seit 15.08.2001 über das Amtsgericht München rechtswidrig, kriminell und steuerbetrügerisch verfolgt, und zwar wegen fingierter Pflegeheimkosten für Anna Katharina Huber (\*1918), die falls, welche anfallen würden (was nicht der Fall ist), die landwirtschaftliche Pflegekasse Franken und Oberbayern zu tragen haette. Somit ist davon auszugehen, dass, falls Anna Katharina Huber (\*1918) getötet wurde (was laut schriftlichem Protokoll vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 nicht feststeht), dies auf Veranlassung des Freistaats Bayern geschah, um auch noch den Steuerbetrug seit 1966 zu vertuschen. Der Beschluss vom 25. Februar 2008 ist sittenwidrig, nichtig und Steuerbetrug. Nun zu Punkt 12. Anton Mangold und Punkt 13. Elfriede Mangold Ihres Beschlusses. Mit URNr. 2 1684/1978 vom 21.08.1978 bei Notar Dr. Friedrich Schwarz in Garmisch-Partenkirchen verkaufte Johann Huber, Saegewerksbesitzer wohnhaft in 8116 Eschenlohe, Rautstrasse 8 (geboren am 02.06.1937) an Herrn Anton Mangold, Kaufmann, wohnhaft in 8116 Eschenlohe, Schellenbergstrasse 1 (geboren am 07.09.1932) die Fl.-Nr. 1072/3, 1099 und 1072/5 mit insgesamt 1,0541 ha der Firma Johann Huber Huber OHG mit Sitz in Eschenlohe. Hierzu bescheinigt Notar Dr. Friedrich Schwarz aufgrund Einsicht in das Handelsregister beim Amtsgericht München unter Abteilung A Nr. 43 351, dass Herr Johann Huber zur alleinigen Vertretung der genannten Gesellschaft berechtigt ist. Laut Ausschnitt aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 102 vom 5. Mai 1941 wurde unter A. Neueintragungen unter A 226 Garmisch-Partenkirchen am 25.04.1941 Johann Huber – mein Grossvater - Eschenlohe (Saege-, Hobel, Spalt- und Elektrizitaetswerk und Holzhandlung, Haus-Nr. 25 und 75) eingetragen. Mit URNr. 579 vom 02.03.1949 wurde eine offene Handelsgesellschaft zum 01.01.1949 gegründet. Die Gesellschafter Johann Huber jun. und Anton Huber sind von der Vertretung ausgeschlossen (siehe Eintragung ins Handelsregister HRA 226 am 11. April 1949). Durch die beglaubigte an das Amtsgericht Registergericht München (URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen) - betreff Firma „Johann Huber“ mit Sitz in Eschenlohe HRA Garmisch-Partenkirchen Band 2 Nr. 226 - schieden saemtliche drei Gesellschafter Johann Huber, Georg Huber und Anton Huber an der Firma Johann Huber OHG aus. Ab diesem Zeitpunkt existiert nur noch die Firma Johann Huber und diese konnte im April 1981 nicht rechtswirksam von Johann Huber (\*03.06.1937), Rautstrasse 8 in Eschenlohe gelöscht werden. Somit ist die Firma Johann Huber bis heute Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 1072/3, 1099, 1072/5, 1124, 1087 (richtig: 1086 1 / 2). Die Eintragung in Abteilung III im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 31 Blatt 1117 einer Briefgrundschuld für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG in München und einer Buchgrundschuld für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG in München ist sittenwidrig und nichtig sowie Steuerbetrug. Es handelt sich hier um rein landwirtschaftliche Grundstücke, die ausschliesslich für den Betrieb eines Saege- und Elektrizitaetswerkes verwendet werden dürfen. Somit konnte Anton Mangold bis heute kein Eigentum erwerben. Genauso konnte Elfriede Mangold mit notarieller Urkunde Nr. 2 1683 vom 21.08.1978 nicht Eigentum an den Fl.-Nr. 1087 und 1124 erwerben. Der ganze Vertrag ist sittenwidrig und nichtig sowie Steuerbetrug. Ausserdem können Sie als Bundesgericht nicht über die Reichsrechte verfügen, geschweige denn können Sie den Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 5. Februar 1768 mit dem ausschliesslich den Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit zuerkannt wurde aufheben. Sie haben null Berechtigung, meine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und meine Volkszugehörigkeit deutsch anzutasten. Auch mein Sohn Christian Georg Huber (\*1976) und Irene Anita Huber (\*1947) besitzen ebenso die Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und die Volkszugehörigkeit deutsch. Sie können diese nicht durch den Beschluss vom 25. Februar 2008 entziehen.

**Ihr Beschluss vom 25. Februar 2008 wird hiermit öffentlich über die am Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe bestehenden Justizrechte (Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit) vollumfaenglich aufgehoben. Ziehen Sie Ihren Beschluss vom 25.02.08 daher selbst zurück!**



(gez. Hans Georg Huber)

Anlage: Geburtsurkunde meines Vaters Georg Huber (\*1906)

